

Landkreis Lüchow-Dannenberg



# **1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung**

Entwurf  
Stand April 2016

**Beschreibende Darstellung**

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004),  
sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung  
Entwurf April 2016**

**Beschreibende Darstellung**

**Auszüge aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2012, Kap. 4.2 Energie. Ersetzt die Auszüge des LROP, die für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung im RROP relevant sind (nachrichtlich).**

01	<p><sup>1</sup>Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p><b><sup>4</sup>Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</b></p>
04	<p><b><sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis Aurich, 250 MW,</li> <li>- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,</li> <li>- Landkreis Friesland, 100 MW,</li> <li>- Landkreis Leer, 200 MW,</li> <li>- Landkreis Osterholz, 50 MW,</li> <li>- Landkreis Stade, 150 MW,</li> <li>- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,</li> <li>- Landkreis Wittmund, 100 MW,</li> <li>- Stadt Emden, 30 MW,</li> <li>- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.</p> <p><sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.</p> <p><sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p><b><sup>7</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.</b></p> <p><sup>8</sup>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und</li> <li>- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.</li> </ul>

## Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2004,

Das Kapitel 3.5 Ziffer 04 und 05 wird gestrichen und durch die nachfolgende Neufassung ersetzt. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird die Gliederungsstruktur insgesamt an das LROP angepasst, so dass das Unterkapitel dann die Nr. 4.2 erhält.

04	<p><b><sup>1</sup> Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tobringen</li><li>- Schweskau</li><li>- Lanze-Lomitz</li><li>- Prezelle</li></ul> <p><b><sup>2</sup> Die Vorranggebiete Windenergienutzung haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Eignungsgebiete Windenergienutzung festgelegt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Leisten</li><li>- Clenze</li><li>- Breselenz</li><li>- Bösel</li><li>- Tarmitz</li><li>- Woltersdorf/Thurauer Berg</li></ul> <p><b><sup>4</sup> Außerhalb dieser Vorranggebiete und dieser Eignungsgebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes oder Eignungsgebietes stehen.</b></p>
05	<p><b><sup>1</sup> In den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten bzw. Gebietsteilen darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</b></p> <p><b><sup>2</sup> In allen Eignungsgebieten sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass die Authentizität des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge“ nicht beeinträchtigt wird; dazu sind Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen entsprechend zu wählen. <sup>3</sup> Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze, soll auch in den Gebieten bzw. Gebietsteilen, die nicht mit dem Ziel nach Satz 1 belegt sind, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuern sollen durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte Befeuern) minimiert werden.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Die Vorranggebiete und Eignungsgebiete sollen jeweils mit Windenergieanlagen der gleichen Bauart (insbesondere Höhe, Rotordurchmesser) bebaut werden. <sup>6</sup> Sind Windenergieanlagen vorhanden, zu denen auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus dem RROP 2004 in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Vorrang- oder Eignungsgebieten gehören, sollen Windenergieanlagen maximal in zwei verschiedenen Anlagenhöhen errichtet werden.</b></p>